

Die Rolle der Schulträger im Startchancen-Programm – gezielt fördern, gemeinsam umsetzen

1. Überblick zum Startchancen-Programm

Mit dem Startchancen-Programm erhalten Schulen mit besonderen Herausforderungen zusätzliche Mittel und Gestaltungsspielräume, um ihre erfolgreiche Arbeit gezielt weiterzuentwickeln. Ziel ist es, Bildung gerechter zu machen – durch konkrete Investitionen, passgenaue Unterstützung und nachhaltige Schulentwicklung. Startchancen BW ist damit weit mehr als eine Wiederauflage früherer Förderprogramme – es ist ein neuer, umfassender Weg, um Bildung nachhaltig gerechter zu gestalten.

Das Programm stärkt die gesamte Schulgemeinschaft: Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern und der Schulträger können gemeinsam von den Möglichkeiten profitieren.

Die Umsetzung erfolgt über drei Förderbereiche:

Säule I – Infrastruktur

Schulträger erhalten zusätzliche Mittel für Investitionen in Gebäude, Räume und Ausstattung – mit dem Ziel, an den Startchancen-Schulen eine moderne, barrierefreie und lernförderliche Umgebung zu schaffen. Möglich sind z. B. Neubauten, Umbauten und Modernisierungen von Schulräumen, die Gestaltung von Lernlandschaften oder die Einrichtung von Kreativ-, Ruhe- und Bewegungszonen. Entscheidend ist dabei der Anspruch, dass die Investition einer Verbesserung der Lernumgebung dient.

Auch begleitende Maßnahmen wie Planung, Grundstückerschließung oder Schulungen zur Nutzung neuer Räume sind förderfähig.

Säule II – Schul- und Unterrichtsentwicklung

Schulen entwickeln auf Basis der Ziel- und Leistungsvereinbarungen passgenaue Fördermaßnahmen, insbesondere zur Stärkung der Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik sowie zur Weiterentwicklung als lernende Organisation.

Säule III – Personal:

Die hier zur Verfügungen stehenden Mittel können für zusätzliche personelle Unterstützung (z. B. pädagogische Assistenz) zur Entlastung und Förderung im Schulalltag eingesetzt werden.

Das Programm zielt nicht nur auf punktuelle Verbesserungen, sondern auf eine nachhaltige Entwicklung der gesamten Lernumgebung – pädagogisch, räumlich und organisatorisch.

2. Rolle und Aufgaben der Schulträger in Säule I

Im Rahmen von Säule I erhalten Schulträger finanzielle Mittel zur Umsetzung von investiven Maßnahmen an den in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Startchancen-Schulen. Die Mittel stammen aus dem Bundeshaushalt und werden trägerneutral nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Landes gewährt.

Zuwendungsempfänger: Schulträger der benannten Startchancen-Schulen

Zielsetzung: Verbesserung der Lernumgebung mit Blick auf pädagogische Qualität, Teilhabe und zeitgemäße Infrastruktur

Förderfähige Maßnahmen:

- Bauliche Investitionen (Neubau, Umbau, Modernisierung)
- Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung
- Investitionen, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, ohne dem dauerhaften Betrieb zu dienen

Nicht förderfähig sind u. a.:

- Reine Instandhaltung, laufende Betriebskosten
- Projektbezogene Personalstellen
- Ausgaben, die bereits durch andere Programme gedeckt sind

3. Förderkonditionen (siehe Berechnungsbeispiele unten; Anlage 1)

- **Förderquote:** 70 % Bundeszuschuss
- **Eigenanteil:** 30 % durch den Träger (nicht durch EU-Mittel ersetzbar)
- **Mindestfördersumme:** 10.000 €
- **Budget:** wird durch das KM auf Basis der amtlichen Schulstatistik 2023/2024 festgelegt und mitgeteilt
- **Verwendung:**
 - Anträge bis spätestens 31.12.2030 stellen;
 - Maßnahmen bis 31.07.2034 umsetzen;
 - Abrechnung bis 31.10.2034
- **Einsatz:** Für jede Startchancen-Schule wird im Laufe des Förderzeitraums mindestens eine Maßnahme beantragt und durchgeführt.

4. Umsetzungshinweise

- **Antragstellung über die L-Bank:** Förderanträge werden online eingereicht und von der L-Bank bewilligt. Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift Investitionsprogramm Startchancen - Säule I vom 18. Dezember 2024.
- **Verwendungsnachweis:** Vereinfachter Nachweis nach Abschluss der Maßnahme innerhalb von 3 Monaten, spätestens bis 31.10.2034
- **Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit:** Grundsätze der Sparsamkeit sind einzuhalten; bei Hochbaumaßnahmen ist das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW zu beachten.
- **Beachtung des in der Verwaltungsvorschrift verankerten Doppelförderungsverbots.**

5. Zusammenarbeit mit den Schulen

Die Schulträger setzen die Investitionsmaßnahmen im engen Austausch mit den jeweiligen Startchancen-Schulen um. Die Maßnahmen sollen zur pädagogischen Zielerreichung beitragen und strukturell wirksam sein. Bei der Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen sind Bedarfe aus dem pädagogischen Konzept, Anforderungen multiprofessioneller Teams sowie neue Lernformate zu berücksichtigen. Idealerweise greifen sämtliche Maßnahmen aus Säule I mit den Planungen aus den Säule II und III ineinander. Grundlage ist die zwischen Schule und Schulaufsicht geschlossene Ziel- und Leistungsvereinbarung (ZLV). Bei der Planung der Ziele und Maßnahmen, die den Schulträger tangieren, bezieht die Schulleitung den Schulträger in angemessener Weise bereits vor Abschluss der ZLV ein.

6. Fahrplan

- **Auftaktveranstaltungen für Schulen und Schulträger**
 - RP Stuttgart: Mittwoch, 8. Oktober 2025
 - RP Tübingen: Mittwoch, 8. Oktober 2025
 - RP Karlsruhe: Donnerstag, 23. Oktober 2025
 - RP Freiburg: Donnerstag, 23. Oktober 2025
- **Sprechstundenangebote für Schulträger** am letzten Freitag im Monat während der Schulzeit

✉ **Kontakt und weitere Informationen:**

Antragstellung über die L-Bank: [Startchancen: Wir fördern Schulen | L-Bank](#)

Fragen zum Startchancen-Programm: info.startchancen@km.kv.bwl.de

Anlage 1

Startchancen-Programm - Berechnung Eigenanteil Säule I

Gemäß VV §6 (4) müssen sich die Schulträger mit mindestens 30% an den anerkannten förderfähigen Kosten der Investitionen beteiligen. Relevant für die Ermittlung des Eigenanteils sind somit die förderfähigen Kosten und nicht das zugewiesene Schulträgerbudget. Das Budget ist jedoch der absolute Deckel.

Rechenbeispiele

Förderfähige Kosten	100%	120.000€	100.000€	142.858€	1.500.000€
Schulträgerbudget		100.000€	100.000€	100.000€	997.000€
Zuwendung	≤70%	84.000€	70.000€	100.000€	997.000€
Eigenmittel	≥30%	36.000€	30.000€	42.858€	503.000€
Restbudget		16.000€	30.000€	0€	0€

Weiterhin sind folgende Regelungen zu beachten:

- Die **Mindestfördersumme** beträgt 10.000 Euro pro Förderantrag.
- Nicht förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, die im Einzelfall oder als Sachzusammenhang die Wertgrenze von 14.286 Euro inklusive Umsatzsteuer (Bagatellgrenze) unterschreiten.
- Das Gesamtinvestitionsvolumen muss nicht der Summe der förderfähigen Kosten entsprechen, da es auch nicht förderfähige Kosten geben kann.